

Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Kreisrecht-

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom ~~15.12.2025~~ 05.10.2026

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom ~~28.04.2026~~ (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. ~~12.07.2025~~ wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom ~~15.12.2025~~ 05.10.2026 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Als öffentlich-rechtlicher Abfallentsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden, wesentlichen Teilen:

- Entsorgungszentrum Woltersdorf,
- Altdeponien Grabow und Hitzacker,
- Betriebshof, Verwaltung und Fuhrpark in Lüchow (Wendland),
- sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angenommen worden sind.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 11 KrWG, sowie § 14 und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst nach § 17 KrWG alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (vgl. Anlage 1 – Positivkatalog Entsorgung). Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die

Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden (vgl. Anlage 2 – Positivkatalog Verwertung).

(3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entsprechend § 14 oder in Kleinmengen entsprechend § 16 anfallen.

(4) Nicht angenommen werden:

(a) StarterElektrofahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung

(EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG) vom 30.09.2025 geändert am 2506.119.2025 und

(b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als private Haushaltungen i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 2530.1109.2025 (BGBl. I S. 2025/28633), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 (-Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 11 und § 23 bleiben unberührt.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 4- oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(8) Private Haushaltungen sind im Sinne dieser Satzung, in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG und § 2 Nr. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften zu einer privaten Haushalts- und Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden, bebauten Grundstücken und Grundstücksteilen. Als private Haushaltungen gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Senioren-/ Pflegeheime, ...).

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen

(Anschlusszwang). Das gilt auch für die Grundstücke, die der Wochenend- und Feriennutzung dienen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbaurechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Anschlusspflichtige nach Absatz 1 und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 und 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen nicht der Überlassungspflicht.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger und -besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 224 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch ~~verschiedene~~ die benachbarte privaten Haushaltungen ist auf Antrag möglich. Für private Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (sog. gemischt genutzte Grundstücke) ist dies auf Antrag ebenfalls möglich.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Senioren-/ Pflegeheime, ...) können sich auf Antrag vom Anschlusszwang befreien lassen und den Restmüll und/oder Sperrmüll selbst, -oder durch Dritte, zu den jeweils gültigen Gebührensätzen im Entsorgungszentrum Woltersdorf anliefern.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Sammlung und Verwertung / Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Grünabfälle und Küchen- ~~und~~ Speisenabfälle aus Haushaltungen - § 6
2. Altpapier - § 7
3. Altglas (duale Systeme) - § 8
4. Bauabfälle - § 9
5. Asbestabfälle - § 10
6. Sperrmüll - § 11
7. Altholz - § 12
8. Elektro- und Elektronikgeräte - § 13
9. Problemabfälle - § 14
10. Batterien - § 15
11. Sonderabfallkleinmengen - § 16
12. Abfälle aus Brandschäden - § 17
13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle (Restabfall) - § 18
14. Leichtverpackungen ~~(, die von den dualen Systeme)~~ n-oder im Auftrag von diesen gemäß Verpackungsgesetz vom 5.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert in Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I S. 294) eingesammelt werden - § 20
15. Textilien - § 19
16. Weitere Abfallfraktionen (Metall, Feuerlöscher, Gasflaschen, Nachtspeicheröfen, ...) auf Anfrage beim Entsorgungszentrum Woltersdorf nach den geltenden Gebührensätzen

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 zu überlassen.

§ 6 Grünabfälle und Küchen-/ Speiseabfälle aus Haushaltungen

(1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind Abfälle, die in Gärten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Rasenschnitt, Laub, Baum- und Strauchwerk. Nicht zum Grünabfall gehören

Küchenabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, Fleisch (auch von Fischen) und Knochen, Exkrememente von Menschen und von Tieren, Baumstubben sowie Stämme und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm.

(2) Grünabfälle aus Haushaltungen sind durch den Besitzer selbst zu verwerten (Eigenkompostierung) oder dem Landkreis oder dem von ihm Beauftragten an den Annahmestellen zur Verwertung durch Übergabe zu überlassen. Die genauen Annahmetermine werden gemäß § 27 bekannt gegeben.

(3) Alle nichtprivaten Überlassungen nach den Abs. 1 und 2 sind nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig.

(4) Die zur Verwertung abgegebenen Grünabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermisch werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Grünabfall. Die vermischten Abfälle müssen als Hausmüll zu den jeweils geltenden Gebührensätzen im Entsorgungszentrum Woltersdorf entsorgt werden.

(5) Küchen- und Speisenabfälle sind bewegliche Sachen biologischen Ursprungs aus Haushaltungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z.B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste. Nicht dazu gehören:

- rohe Fleischabfälle (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Exkrememente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren, inkl. Bindemittel (z.B. Katzenstreu).

(6) Für die Entsorgung von Küchen- und Speisenabfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Küchen- und Speisenabfälle können – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg durch Einwurf in die Sammelbehältnisse (z.B. Biomüllschleusen...), die bei den öffentlich bekanntgegebenen Stellplätzen aufgestellt sind, überlassen werden. Die Abfälle müssen in Papier verpackt oder unverpackt sein, auch kompostierbare Folienbeutel, biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe sind hier nicht zugelassen.

§ 7 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapiere und papierbasierte Werk- sowie Baustoffe.

(2) Altpapier ist dem Landkreis in den kostenlos zur Verfügung gestellten Abfallbehältern (blaue Tonne; § 22 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) an den gemäß § 27 bekannt gegebenen Abfuhrterminen durch Bereitstellung entsprechend § 21 Absätze 1, 3 - 7 zu überlassen. Dieser Vorgabe nicht entsprechende und zur Entsorgung bereitgestellte Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage sind von der Abfuhr ausgeschlossen und müssen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg im Entsorgungszentrum Woltersdorf zu den normalen Öffnungszeiten übergeben werden.

(3) Das zur Verwertung abgegebenen Altpapier darf nicht mit anderen Abfällen vermisch werden. Im Falle der Vermischung mit anderen Abfällen entfällt die Entsorgung als Altpapier. Die vermischten Abfälle müssen als Hausmüll zu den jeweils geltenden Gebührensätzen im Entsorgungszentrum Woltersdorf entsorgt werden.

§ 8 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas-Verpackungen (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), das von den dualen Systemen oder im Auftrag von diesen gemäß Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz vom 13.07.2026 (BGBl. I Nr. 207) eingesammelt wird.

(2) Altglas ist durch den Endverbraucher restentleert und lose den dualen Systemen im Landkreis an den gemäß § 27 bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend

gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

(3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann Flachglas (z.B. Fenster- oder Spiegelglas) im Entsorgungszentrum Woltersdorf kostenpflichtig entsorgt werden. Die Gebühr für die Entsorgung von Flachglas ist in der Abfallgebührensatzung geregelt.

§ 9 Bauabfälle

(1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureste (siehe auch § 8 Abs. 4 und § 10).

(2) Bauabfälle sind dem Landkreis im Entsorgungszentrum Woltersdorf frei von Bodenanhaltungen durch Übergabe kostenpflichtig zu überlassen. Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Bitumen, Steine, Dachpappe, Dämmmaterialien wie z.B. Mineralwolle, Styropor, etc., Holz, Kunststoffe, Metalle und Verpackungsmaterialien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Dämmmaterialien sind dem Landkreis sortenrein im Entsorgungszentrum Woltersdorf zu überlassen, Mineralwolle ausschließlich in den hierfür vorgesehenen KMF-Säcken (Künstliche Mineral Faser - Säcke) im Entsorgungszentrum Woltersdorf zu überlassen. Die KMF-Säcke können im Entsorgungszentrum gebührenpflichtig erworben werden. Verpackungsmaterialien sind gemäß § 7 und/oder § 20 zu entsorgen.

(3) Werden die aufgeführten Materialien untereinander vermischt oder verschmutzt angeliefert, so ist die in der Abfallgebührensatzung genannte Gebühr zu entrichten. § 23 gilt entsprechend.

§ 10 Asbestabfälle

Asbestabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Asbestzementabfälle und Asbestabfälle/-stäube, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss.

Asbestzementabfälle sind dem Landkreis in zugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags) staubdicht verpackt, Asbeststäube mit Zement verfestigt und verpackt im Entsorgungszentrum Woltersdorf durch Übergabe im Rahmen der Öffnungszeiten gebührenpflichtig zu überlassen. Im Entsorgungszentrum Woltersdorf können gebührenpflichtig o. g. Kunststoffgewebesäcke (Big-Bags) erworben werden.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

(2) Zum Sperrmüll zählen Holzabfall (nicht mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz gemäß § 12) und vermischter Sperrabfall.

(3) Für Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter), die ihr Grundstück nach § 3 an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen haben und einen Restabfallbehälter nach § 2+2 Abs. 1 Nr. 1-5 vorhalten, wird pro Kalenderjahr Sperrmüll je Behälter einmal kostenfrei abgeholt und entsorgt, wobei die jeweilige Gesamtmenge des zu entsorgenden Sperrmülls 3 m³ nicht übersteigen darf.

Bei Mehrfamilienhäusern und Abfallgemeinschaften nach § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt abweichend von Satz 1 folgende Regelung für die folgenden Restabfallbehälter nach § 22 Abs. 1 pro Kalenderjahr:

Nr. 1 und 2: einmal kostenfrei

Nr. 3: zweimal kostenfrei

Nr. 4: dreimal kostenfrei

Nr. 5: jede nachgewiesene abgeschlossene Wohneinheit einmal, aber maximal achtmal kostenfrei. Wohnheime, Wohnprojekte oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (Senioren-/ Pflegeheime, ...), die Restabfallbehälter nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 vorhalten, wird abweichend von Satz 1 Sperrmüll je Behälter viermal kostenfrei entsorgt / abgeholt.

Für gemischt genutzte Grundstücke mit Restabfallbehälter nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 gilt allerdings Satz 1 bzw. 2 entsprechend.

Jedes Jahr bis zum 31. Oktober kann die oben festgelegte Entsorgung über eine~~Die~~ kostenfreie Abholung des Sperrmülls ~~kann entweder~~ per Abholkarte aus der Abfallbroschüre, schriftlich oder per über elektronischer Anmeldung über die Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg, oder bzw. über die Abfall App von dem Anschlusspflichtigen oder einem anderen Abfallbesitzer bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg angemeldet werden. ~~Der~~ Abholtermin wird dem Anschlusspflichtigen oder anderen ~~m~~ Abfallbesitzer von dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt.

Ab dem 01. November ~~Des Weiteren besteht für den Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer die Möglichkeit, oder ganzjährig: Anstatt der einmal jährlichen~~ kostenfreien Abholung auf Abruf besteht für den Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzer die Möglichkeit, eine Gesamtmenge von

3 m³ Sperrmüll kostenfrei im Entsorgungszentrum Woltersdorf anzuliefern.

(4) Sollte die ~~einmal jährliche~~ kostenfreie Sperrmüllmenge von 3 m³ überschritten werden, so ist die Mehrmenge im Entsorgungszentrum Woltersdorf kostenpflichtig anzuliefern.

(5) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Das Herausstellen länger als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag ist unzulässig.

(6) Nicht zum Sperrmüll gehören Kühl- und Gefriergeräte, Abfälle nach den §§ 6 bis 10 und 12 bis 20 und insbesondere Bauschutt, Steine und Bodenaushub, ausgebaute Fenster, Türen, Balken und dergleichen, Zäune aller Art, Bäume und Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Industrieabfälle und Hausmüll sowie in Kartons, Säcken und ähnlichen Behältnissen verpackte Kleinteile.

(7) Der Landkreis ist berechtigt, bestimmte Sperrmüllarten von der Einsammlung und Beförderung auszuschließen oder eine getrennte Einsammlung, Beförderung und Behandlung durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen. Die Kosten hierfür trägt der Abfallerzeuger. Zugrunde gelegt werden die jeweils gültigen Gebührensätze.

(8) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. ~~darüber hinaus gehende Einzelstücke sind im Entsorgungszentrum Woltersdorf anzuliefern (siehe Abs. 4).~~

(9) Sperrmüll aus Holz nach Abs. 2 ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

(10) Soweit Sperrmüll durch den Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten nicht entsorgt wird, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet.

§ 12 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Nach der Altholzverordnung (AltholzVO) gelten Hölzer der Altholzkategorie IV (z.B. behandeltes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle) als Abfall zur Beseitigung.

(2) ~~Soweit~~ Das Altholz ~~nicht als Sperrmüll überlassen wird,~~ ist es dem Landkreis getrennt in

- (a) nicht mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A I bis A III)
(z.B. Paletten, unbehandelte Bauhölzer, Spanplatten, Laminat, naturbelassenes Holz, verleimte Hölzer, Innentüren, Arbeitsplatten)

und

(b) mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz (A IV)

(Unter diese Altholzkategorie fallen alle schadstoffbelasteten Hölzer, welche durch die Behandlung mit Holzschutzmittel vor Insektenbefall, Pilzbefall und zur Herabsetzung der Entflammbarkeit behandelt wurden oder durch eine andere Art und Weise eine chemische Kontamination aufweisen)

im Entsorgungszentrum Woltersdorf durch Übergabe kostenpflichtig zu überlassen. Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz ist in der Abfallgebührensatzung festgelegt. Altholz A I bis A III kann dem Landkreis auch im Sperrmüll gemäß § 11 überlassen werden.

§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind die nach § 3 Abs. 3 und i. d. Anlage I des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 23.10.2015 (BGBl. I Seite 1739 ff) in der aktuellen Fassung aufgeführten Geräte, wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte (bis 400 Liter Inhalt), elektrische Küchen- und Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule, deren sich der Besitzer entledigen will oder muss.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt, der Wiederverwertung zuzuführen, indem sie dem Landkreis im Entsorgungszentrum Woltersdorf und zusätzlich an den gemäß § 27 bekannt gegebenen Sammelstellen und Abfuhrterminen überlassen werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt der Wiederverwertung zuzuführen oder dem Landkreis im Entsorgungszentrum Woltersdorf zu überlassen.

(4) Auf Antrag werden Elektro- und Elektronik-Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher) von Privathaushalten an der jeweiligen Grundstücksgrenze abgeholt. Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.

(5) Die Elektro- und Elektronikgeräte sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Straße zur Abholung so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Das Herausstellen länger als 24 Stunden vor dem Abfuhrtag ist unzulässig. Für die Abholung der Elektro- und Elektronik-Großgeräte wird eine Gebühr nach § 3 Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 14 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2) Die Annahme von Problemabfällen aus den Privathaushalten des Landkreises an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf daher die Gesamtmenge **je Anlieferungstag** von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern nicht überschreiten. Größere Mengen als 20 kg bzw. 20 Liter je Anlieferungstag sind kostenpflichtig. Die dafür anfallenden Entsorgungspreise können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg und direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden. Die Termine und Orte für die Sammelstellen werden gemäß § 27 bekanntgegeben.

(3) Problemabfälle aus Privathaushalten des Landkreises werden ebenfalls auf dem Betriebshof der Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) zu bestimmten Annahmeterminen in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen. Die Annahmetermine werden gemäß § 27 bekanntgegeben. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Landkreis, soweit sie mit den Abfällen nach Abs. 1 bis 3 entsorgt werden können. Die Entsorgung ist für die gesamte Menge kostenpflichtig. Die Entsorgungspreise von Sonderabfällen für Industrie, Handel und Gewerbe können direkt beim Fachdienst Abfallwirtschaft, Altmarkstraße 9, 29439 Lüchow (Wendland) eingeholt werden, eine beabsichtigte Anlieferung ist zuvor anzufragen. Größere Mengen als 100 kg sind vom Abfallerzeuger in eigener Verantwortung zu entsorgen, § 16 ist zu beachten.

§ 15 Batterien

~~(1) Gerätebatterien und LV-Altzellen (Batterien für leichte Verkehrsmittel) im Sinne des BattDG vom 30.09.2025 geändert am 06.10.2025 § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind alle im § 2 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung – BattV) vom 02.07.2001 (BGBl. I Seite 1486) aufgeführten Batterien, insbesondere Bleibatterien, Ni-Cd-Batterien, Quecksilberbatterien, Alkalibatterien und sonstige Batterien. Diese Batterien aus privaten Haushalten sind dem im Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingerichteten Entsorgungssystem gemäß Batterieverordnung zuzuführen. Annahmestellen sind neben den Vertreibern von Batterien auch das Entsorgungszentrum Woltersdorf und für Gerätebatterien das Kreishaus und der Betriebshof des Landkreises in Lüchow.~~

~~(2) Altzellen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind und derer sich der Besitzer entledigen will, entledigen soll oder entledigen muss.~~

(2) Altzellen sind Gerätebatterien, Allzweck-Gerätebatterien, Batterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altzellen) und Starterbatterien i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Nrn. 9-12 und 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushalten; diese sind dem Landkreis am Entsorgungszentrum Woltersdorf zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des § 16 BattDG zurückgegeben werden.

(3) Geräte-Altzellen, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe der Altgeräte getrennt wurden, können dem Landkreis an den nach § 27 bekanntgegebenen Sammelstellen -und/oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug- überlassen werden.

§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I Seite 3379) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Kleinmengen soweit die Stoffe nicht in § 14 erfasst sind, können kostenpflichtig im auf dem Entsorgungszentrum Woltersdorf angeliefert werden, § 23 gilt entsprechend.

(3) Falls die Rahmenbedingungen es zulassen, können auch größere Mengen, als in Abs. 1 genannt, angenommen werden; eine beabsichtigte Anlieferung ist aber stets zuvor beim Fachdienst Abfallwirtschaft anzufragen. Die Nachweis- und Dokumentationspflichten gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) vom 20.10.2006 zuletzt geändert am 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) sind zu beachten. Der Anlieferer muss eine Abfall-Erzeugernummer besitzen, für die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Anlieferdokumentation wird vom Landkreis eine Zusatzgebühr erhoben.

§ 17 Abfälle aus Brandschäden

Nachweisbar unbelastete Abfälle aus Brandschäden werden im Entsorgungszentrum in Woltersdorf kostenpflichtig angenommen. Andere Abfälle aus Brandschäden werden im Entsorgungszentrum Woltersdorf nicht angenommen. Die Entsorgung ist über die in Hannover ansässige Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen vorzunehmen.

§ 18 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle (Restabfall)

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 17 und §§ 19 bis 20 fallen oder nach § 2 Absatz 3 und 4 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Exkrementen von Menschen (Einwegwindeln) und von Tieren inkl. Bindemittel (Katzenstreu, Hundekotbeutel, ...) sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.

(3) Restabfall ist gebührenpflichtig entweder in den nach § 22 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen oder im Entsorgungszentrum Woltersdorf anzuliefern.

§ 19 Textilien

(1) Textilien im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind wiederverwendbare, saubere Bekleidungsstücke, Schuhe (gebündelt) und Bettwäsche, die in saubere und reißfeste Kunststoff-Säcke zu verpacken sind.

(2) Die Anlieferung kann an den Annahmestellen des Landkreises in haushaltsüblichen Mengen und an den gemäß § 27 bekannt gegebenen Abfuhrterminen in max. 3 Säcken à 60l pro Haushalt erfolgen.

(3) Stark zerschlissene und verschmutzte, nicht Absatz 1 entsprechende, oder mit anderen Abfällen vermischte Textilien sind gemäß § 18 zu entsorgen.

§ 20 Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 14 sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metallen, Aluminium, Styropor und Verbundmaterialien (ein Gemisch aus Papier, Kunststoff und Aluminium), die von den dualen Systemen oder im Auftrag von diesen gemäß Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz vom 13.07.2026 (BGBl. I Nr. 207 eingesammelt werden. Sie alle gehören sauber und ohne Inhaltsreste in den Gelben Wertstoffbehälter (gelbe Tonne).

(2) Leichtverpackungen werden in der Regel 14-tägig durch ein durch die dualen Systeme beauftragtes Unternehmen beim Endverbraucher abgeholt. Die Sammlung findet mittels zugelassener Abfallbehälter (in der Regel 120-, 240-, und 1.100 l Müllgroßbehälter [MGB]) statt; für die Behälterbestellung (gelbe Tonne) und Ausgabe ist ausschließlich das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen zuständig.

(3) Die Leichtverpackungen sind durch den Endverbraucher restentleert und lose in die Behälter zu füllen. Eine Vermischung mit anderen Abfällen ist nicht zulässig.

§ 21 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt, Altpapier 28-tägig. Fällt der Entsorgungstag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen oder mehrere Tage später vorgenommen oder eventuell auch vorverlegt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 27 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(2) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges in einem bestimmten Rahmen die Häufigkeit der Behälterentleerung (bedarfsorientiertes Behälterentleerungsverfahren). Die in Anspruch genommenen Restabfallbehälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Behälter ohne Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit werden nicht entleert.

(3) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 rechtzeitig, längstens aber 24 Stunden vor dem Abfuhrtag, herauszustellen und am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die

Aufstellplätze vorwärts heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort nicht ohne Gefährdung der Mitarbeiter des Landkreises oder Dritter möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(4) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(5) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund (Verdichtung, Festfrieren, Falschbefüllung, ...) nicht oder nicht vollständig entleert oder **nicht** angefahren (Abstellen Behälter im Baustellenbereich, **Zufahrt wegen blockierenden Fahrzeugen ohne Gefährdung nicht möglich**, ...) werden, besteht kein Anspruch auf Nachleerung; ein durchgeführter Entleerungs**vorgang** wird in jedem Fall berechnet. Die (restliche) Entleerung und Abfuhr erfolgt dann erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. In diesem Fall sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen und zum nächsten Leerungstermin rechtzeitig bereitzustellen.

(6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

(7) Die Abfuhr von Abfällen kann unterbleiben, wenn diese nicht entsprechend § 5 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Eine Abfuhr erfolgt erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

Sofern keine Sortierung erfolgt, werden die unsortierten Abfälle und Verpackungen gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallgebührensatzung) gebührenpflichtig entsorgt. Gleiches gilt für eine Leerung des betreffenden Behälters vor dem nächsten regulären Entsorgungstermin.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2, 6 und 14 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 20 nichts anderes ergibt.

§ 22 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Abfallbehälter mit 60 l Füllraum
2. Abfallbehälter mit 80 l Füllraum
3. Abfallbehälter mit 120 l Füllraum
4. Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
5. Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum

(2) ~~Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalles vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.~~ Die Ausgabe der Restabfallbehälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Restabfalles vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Landkreis bestimmt die Anzahl der aufzustellenden Behälter und legt fest, welche Behälterkapazität für die anfallende oder zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Es ist mindestens ein 60 l Restabfallbehälter je anschlusspflichtigem Grundstück vorzuhalten.

- Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens eine Behälterkapazität von 20 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 10 l je Woche) und Bewohner vorgehalten werden.
- Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 10 l in festen Abfallbehältern je 14-tägigen Entleerungsrhythmus (bzw. 5 l je Woche) und Beschäftigten vorgehalten werden.

(4) Beschäftigte nach Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen und die Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, werden die nach Abs. 3 und 4 errechneten Behältervolumina für Bewohner und Beschäftigte addiert.

(6) Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken kann der Landkreis das Mindestvolumen reduzieren, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige glaubhaft macht, dass das tatsächliche Abfallaufkommen erheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht. Hierbei sind § 15 ff. KrWG und § 7 GewAbfV zu beachten.

(7) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit einer der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl entsprechenden Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

(8) Für vorübergehend verstärkt anfallenden Abfall dürfen neben festen Abfallbehältern nur besonders gekennzeichnete amtliche Abfallsäcke verwendet werden. Diese sind bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben. Amtliche Abfallsäcke können nur in Verbindung mit einem Restmüllbehälter bei der Entsorgung zusätzlich verwendet werden. Zusätzlich können die befüllten amtlichen Abfallsäcke im Entsorgungszentrum Woltersdorf abgegeben werden.

(9) Die Absätze 2 und 7 gelten für die Altpapiersammlung nach § 7 entsprechend. Der Landkreis bestimmt die Anzahl und Größe der aufzustellenden Behälter (nach Abs. 1 Nr. 3 - 5).

(10) § 21 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. Als angefallen gelten Abfälle, die in den zugelassenen Abfallgehaltern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

(11) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Restabfallsäcke zu öffnen.

§ 23 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 5 und § 11 Absatz 10 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte während der nach § 27 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalles in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeuge zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

(3) Sollten die Abfälle nicht sortenrein getrennt angeliefert werden, können diese entweder zur Nachsortierung abgewiesen werden oder diese müssen als Mischabfälle zu den jeweils gültigen Gebührensätzen entsorgt oder es muss eine kostenpflichtige Störstoffentnahme durchgeführt werden.

§ 24 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 25 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Sofern der neue Eigentümer die auf dem erworbenen Grundstück vorzuhaltenden Abfallbehälter für Restmüll und Altpapier nicht übernimmt, ist dieser verpflichtet, den jeweiligen Abfallbehälter abzumelden und auf dem Betriebshof des Landkreises abzugeben („gelbe Tonne“ siehe § 20).

(2) Von Ausgabe bis zur Rückgabe des Abfallbehälters (Restabfall) besteht Gebührenpflicht.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalles verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen. Dies gilt ebenso für die Abfallannahme nach § 14 und § 23.

(4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 durch den Landkreis zu dulden.

§ 26 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

(2) Die nach der Gebührensatzung zu zahlenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt und eingezogen.

(3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen über den Internetauftritt des Landkreises.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 entzieht,
 2. entgegen § 21 Absatz 4 die Abfallbehälter befüllt und aufstellt,
 3. entgegen § 22 Absatz 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
 4. gegen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 25 verstößt,
 5. entgegen § 23 seine Abfälle außerhalb der Öffnungszeiten zu den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ablegt liefert,
 6. entgegen § 5 Absatz 2 die Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 6 - 21 überlässt,
 7. gegen § 8 Absatz 3 Satz 2 oder § 22 Absatz 11 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 9 der Abfallgebührensatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befassete Stelle berechtigt, die hierfür

erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.

(2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:

- Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen,
- Grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart),
- Behältergrößen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:

- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
- Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
- Gewerbedaten aus dem Gewerbeverzeichnis nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:

- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
- Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
- Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.

Zur Erhebung und Durchsetzung der Abfallgebühren können personenbezogene Daten an kreisangehörige Gemeinden übermittelt werden, sofern diese gemäß § 6 der Satzung und § 12 Abs. 2 NAbfG mit dem Inkasso beauftragt sind.

Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich zur Gebührenerhebung, -festsetzung und -beitreibung verwendet werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des NDSG einzuhalten. Eine weitere Verarbeitung oder Weitergabe der Daten ist nur zulässig, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

(6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragte des Landkreises wenden (siehe § 27).

(7) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2026~~01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom ~~16.12.2024~~5 außer Kraft.

Lüchow, den ~~45.12.2025~~05.10.2026

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz
Landrätin

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat diese Satzung in der neuen Ausgabe des Elektronischen Amtsblattes veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Homepage des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter www.luechow-dannenberg.de/amtliche-bekanntmachungen abrufbar